

## Corporate Governance-Bericht der IB.SH für das Geschäftsjahr 2015 (einschließlich der Abgabe einer Entsprechenserklärung)

**Bericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Investitionsbank Schleswig-Holstein über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein (CGK-SH) im Geschäftsjahr 2015**

### 1. Allgemeines

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) unterstützt das Land Schleswig-Holstein als zentrales Förderinstitut in der Umsetzung wirtschafts- und strukturpolitischer Aufgaben. Die IB.SH berät in allen Förderfragen und vergibt Fördermittel für die Wirtschaft, den Wohnungsbau, Kommunen, Arbeitsmarkt- und Ausbildungsmaßnahmen, Umwelt und Energieprojekte und den Städtebau sowie den Agrarbereich. Angesichts ihres Auftrages sah und sieht sich die IB.SH stets einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung verpflichtet und misst dieser einen hohen Stellenwert bei.

Im März 2015 wurde vom Vorstand und dem Verwaltungsrat der IB.SH daher beschlossen, den im September 2014 veröffentlichten Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein (CGK-SH) ab dem Geschäftsjahr 2015 anzuwenden und jährlich einen Corporate Governance-Bericht sowie eine Entsprechenserklärung abzugeben.

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der Unternehmen, an die sich der CGK-SH richtet, hat die IB.SH bereits aufgrund ihrer Stellung als Kreditinstitut eine Vielzahl zwingender bankaufsichtlicher Vorgaben zu beachten, die in vielen Punkten über die Empfehlungen des CGK-SH hinaus- und diesen auch vorgehen, da die Einhaltung aufsichtlicher Vorgaben maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung der (Förder-) Bankgeschäfte der IB.SH ist.

Die IB.SH hat dafür Sorge getragen, dass sich auch ihre beiden Tochtergesellschaften, die Nordwestlotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NWL) und die Landgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH (LGSH), ab dem Geschäftsjahr 2015 dem CGK-SH unterwerfen. Beide Gesellschaften geben eigenständige CGK-Berichte und Entsprechenserklärungen ab.

### 2. Entsprechenserklärung

**Vorstand und Verwaltungsrat der IB.SH erklären:**

**Die IB.SH hat im Geschäftsjahr 2015 den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein entsprochen, soweit nicht im vorliegenden Bericht Abweichungen (s. nachfolgende Ziffer 6) dargestellt und begründet werden.**

### 3. Zu CGK-SH Ziffer 2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

**Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.**

Alleiniger Eigentümer der IB.SH ist das Land Schleswig-Holstein. Eine Gesellschafterversammlung besteht bei der IB.SH seit der Abschaffung der Gewährträgerversammlung zum 01.01.2011 nicht mehr. Die dem Verwaltungsrat nach dem Investitionsbankgesetz (IBG) und Satzung der IB.SH übertragenen Aufgaben beinhalten jedoch auch die typischerweise einer Gesellschafterversammlung zugeordneten Aufgaben. Der Verwaltungsrat trifft daher u. a. Entscheidungen über die grundsätzlichen Angelegenheiten der IB.SH sowie Satzungsänderungen.

Der Steuerungsanspruch des Landes wird durch die Regelungen des IBG und der Satzung zur Besetzung des Verwaltungsrates sowie zu dessen Beschlussfassungen gewahrt: So hat der Verwaltungsrat zwölf Mitglieder, davon sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Betriebsangehörigen der IB.SH und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der IHK Schleswig-Holstein (Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck) und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums. Beschlussfassungen des Verwaltungsrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters.

### 4. Zu CGK-SH Ziffer 3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

**Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.**

Das vom CGK-SH angestrebte enge Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat zu Wohle des Unternehmens ist in der IB.SH ständige Praxis. Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan und Vorstand als Geschäftsleitung ist unverändert von einem offenen und vertrauensvollen Dialog im Interesse der IB.SH und dem Land Schleswig-Holstein geprägt.

Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die IB.SH relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für die IB.SH bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds.

Den Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern ist bekannt, dass sie die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten haben und sie sich im Falle einer schuldhaften Verletzung geltender Sorgfaltsmaßstäbe schadensersatzpflichtig machen können. Trotz erhöhter Pflichten durch das Aufsichtsrecht (§ 25 a Kreditwesengesetz - KWG) wurde auf den Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder im Sinne einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung verzichtet. Stattdessen wurden für die Organe der IB.SH lediglich Rechtsschutzversicherungen (Vermögensschaden- und Straf-Rechtsschutzversicherung) abgeschlossen.

### 5. Zu CGK-SH Ziffer 4. Geschäftsleitung

**Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird entsprochen.**

Der Vorstand leitet die IB.SH nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eigener Verantwortung. Er ist dabei dem Unternehmensinteresse gemäß dem IBG verpflichtet und beachtet hierbei die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben. Hierzu gehört auch das in § 5 Abs. 2 IBG verankerte Gesamtkostendeckungsprinzip.

Aufgrund der Eigenschaft der IB.SH als Kreditinstitut werden die gesetzlich und satzungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten ihres Vorstandes auch durch aufsichtsrechtliche Vorgaben geprägt.

§ 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 c) KWG verpflichtet Institute, im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation eine „Compliance-Funktion“ einzurichten. Die IB.SH hat eine Compliancefunktion eingerichtet.

Die regelmäßige Überprüfung von Geschäfts- und Risikostrategie ist einerseits durch die Satzung vorgegeben und andererseits handelt es sich um eine zwingend zu beachtende aufsichtsrechtliche Vorgabe (§ 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KWG und MaRisk AT 4.2).

Schließlich ist auch die aktuell bestehende Doppelbesetzung des Vorstandes der IB.SH eine zwingende aufsichtsrechtliche Vorgabe zur internen Governance (Trennung von Markt und Marktfolge bis auf Ebene der Geschäftsleitung gemäß § 25a KWG/MaRisk).

Das Bankaufsichtsrecht setzt ferner einen strengen Rahmen für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme und damit auch für die Vergütung des Vorstandes, der den Vorgaben des CGK-SH entspricht bzw. sogar darüber hinausgeht. Die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme ergeben sich aus der gesondert im Internet unter [www.ib-sh.de](http://www.ib-sh.de) veröffentlichten Informationen über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme in der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Erfüllung der Offenlegungspflichten gemäß § 7 Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV).

Der Vorstand der IB.SH ist aktuell nicht paritätisch besetzt. Die bestehende Besetzung ist das Resultat eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zur Bestenauslese bei der Erstbestellung der Vorstandsmitglieder im Jahre 2010. Es gab keine Veranlassung bei der Wiederbestellung im Jahre 2015, ein neues Auswahlverfahren vorzunehmen.

Den Vorstandsmitgliedern (wie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) der IB.SH ist bewusst, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die IB.SH persönliche und private Interessen nicht in den Vordergrund stellen oder von Dritten Vorteile fordern oder annehmen dürfen. Dies ist explizit in der Leitlinie Verhaltenskodex für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IB.SH verankert. Eine integre Amtsführung ist für die Vorstandsmitglieder selbstverständlich. Für mögliche potenzielle Interessenkonflikte gelten die klaren Regelungen der Leitlinie mit festen Betragsgrenzen und eine offene Kommunikation, die die IB.SH, Dritte, Geschäftspartner und Beschäftigte schützen und geeignet sind, bei allen Beteiligten den Verdacht oder den Anschein möglicher Unredlichkeit und Inkorrektheit zu vermeiden. Sollte ein Interessenkonflikt vorliegen, dürfen Betroffene die Entscheidung nicht allein treffen. Sie sind verpflichtet, den Interessenkonflikt offenzulegen. Dieses Verständnis findet seinen Niederschlag in der genannten Leitlinie sowie in einer Anweisung und ist gelebte Praxis.

## 6. Zu CGK-SH Ziffer 5. Überwachungsorgan

**Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird mit Ausnahme von Abweichungen zu den Unterziffern 5.3.2 und 5.3.4 CGK-SH entsprochen.**

Der Verwaltungsrat der IB.SH überwacht als Aufsichtsorgan die Geschäftsführung des Vorstands und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der IB.SH. Er besteht aus zwölf Mitgliedern; neben der bzw. dem Vorsitzenden – dies ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums – gehören dem Verwaltungsrat (weitere) fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Betriebsangehörigen der IB.SH, eine Vertreterin oder ein Vertreter der IHK Schleswig-Holstein (Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck) sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Landesverbände an.

Die Besetzung des Verwaltungsrates erfuhr im Geschäftsjahr 2015 mehrere Änderungen: Zum einen wurden aufgrund der im Mai 2015 durchgeführten Neuwahlen vier neue Vertreterinnen bzw. Vertreter aus dem Kreis der Betriebsangehörigen der IB.SH zu Verwaltungsratsmitgliedern bestellt. Zum anderen hat die Landesregierung zum ersten Mal zwei Personen als ihre Vertreterinnen im Verwaltungsrat der IB.SH bestellt, die keine Staatssekretärinnen sind, sondern aus der Forschung- und Lehre bzw. der freien Wirtschaft kommen. Die konkrete personelle Besetzung des Verwaltungsrates kann unter [www.ib-sh.de/die-ibsh/verwaltungsrat/](http://www.ib-sh.de/die-ibsh/verwaltungsrat/) eingesehen werden, darüber hinaus wird diese - einschließlich der im Geschäftsjahr eingetretenen Veränderungen auch im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Die Bildung von Ausschüssen im Verwaltungsrat der IB.SH wird durch das Bankaufsichtsrecht bestimmt (s. § 25d KWG).

**Abweichend von Ziffer 5.3.2 CGK-SH**, wurde im Verwaltungsrat der IB.SH daher nicht, wie vom CGH-SH empfohlen, ein Prüfungs- oder Finanzausschuss eingerichtet. Der Verzicht auf die Einrichtung eines prüfungs- oder finanzausschusses geht konform mit für das Geschäftsjahr 2015 gültigen bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben, nach denen die Ausschussbildung dem Proportionalitätsprinzip Rechnung zu tragen hatte. Unter Berücksichtigung dieses Prinzips wurde in der IB.SH lediglich ein Risikoausschuss eingerichtet. Darüber hinaus bleibt es bei dem Grundsatz, dass sich das Gesamtgremium inhaltlich mit den Themen befasst.

**Abweichend von Ziffer 5.3.4 CGK-SH**, nach der Ausschüssen des Überwachungsorgans keine Entscheidungskompetenzen übertragen werden sollen, ist dem Risikoausschuss eine Entscheidungskompetenz zugewiesen. Gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung ist der Risikoausschuss zuständig für Stellungnahmen zu einzelnen Kreditanträgen nach näherer Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien über die Zuständigkeit bei der Bewilligung von Krediten jeder Art (Zuständigkeitsrichtlinien). Diese Zuständigkeitsrichtlinien sehen bei bestimmten Kompetenzstufen vor, dass der Vorstand nicht alleine, sondern nur zusammen mit dem Risikoausschuss zuständig ist.

Diese Kompetenzzuweisung an den Risikoausschuss begründet sich durch den Wegfall der Gewährträgerversammlung der IB.SH zum 01.01.2011. Seither ist Aufgabe des Verwaltungsrates der IB.SH nicht nur die Kontrolle und Überwachung der Geschäftsleitung, sondern er beschließt gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung auch über die grundsätzlichen Angelegenheiten der IB.SH. Nach Abschaffung der Gewährträgerversammlung hat das Land über seine Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat bei größeren Kreditengagements, die die IB.SH als Förderinstitut für das Land Schleswig-Holstein durchführt, ein Mitspracherecht, das durch den Risikoausschuss

wahrgenommen wird. Dabei ist es auch sachgerecht, dass sich der Risikoausschuss, dessen Mitglieder über spezielle Kenntnisse verfügen, mit großen Kreditengagements ab 5 Mio. Euro befasst. Zudem wird dem Risikoausschuss auch kein Alleinentscheidungsrecht i. e. S. übertragen, sondern die Kreditentscheidung wird immer gemeinsam mit dem Vorstand getroffen. Bei wertender Betrachtung stellt die beschriebene Abweichung den durch die Ziffer 5.3.4 des CGK-SH zum Ausdruck gebrachten Anspruch, Entscheidungskompetenzen ausschließlich dem Gesamtgremium zuzuweisen, nicht grundsätzlich in Frage.

Im Übrigen entsprechen Arbeitsweise und Zusammensetzung des Verwaltungsrates den Vorgaben/Empfehlungen des CGK-SH. Zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der IB.SH bestehen keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen.

## 7. Zu CGK-SH Ziffer 6. Transparenz

**Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.**

Die IB.SH sieht sich einer gleichstellungsförderlichen Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer als einem wesentlichen Aspekt guter Unternehmensführung verpflichtet und ist bemüht, den Anteil von Frauen auf allen drei in ihr eingerichteten Führungsebenen zu erhöhen.

Bei der Besetzung von Führungspositionen werden die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes sowie eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter beachtet. Der Stellenbesetzungsprozess wird von der Gleichstellungsbeauftragten begleitet und bei vergleichbarer fachlicher und persönlicher Eignung werden Frauen bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen.

Zum 01.12.2015 waren die Führungspositionen der ersten (B1) bis dritten (B3) Ebene der IB.SH zu 31,15% mit Frauen besetzt (Frauenanteil aufgeschlüsselt: B1 = 25 %, B2 = 30,77 %, B3 = 34,78 %).

Der Verwaltungsrat ist seit dem 01.07.2015 mit sechs Männern und sechs Frauen besetzt.

Dieser CGK-Bericht einschließlich der Entsprechenserklärung zum CGK-SH der IB.SH ist als eigenständiges Dokument auf der Internetseite der IB.SH unter [www.ib-sh.de](http://www.ib-sh.de) veröffentlicht.

## 8. Zu CGK-SH Ziffer 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

**Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.**

Der Jahresabschluss der IB.SH wird vom Vorstand der IB.SH nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt und durch einen vom Verwaltungsrat bestellten Abschlussprüfer geprüft.

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Verwaltungsrat mit dem Abschlussprüfer erörtert. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Verwaltungsrat.

In seiner Sitzung im Juni 2015 hat der Verwaltungsrat die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer bestellt. Die Auswahl der Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens.

Kiel, 01.12.2015

Der Vorstand

Der Verwaltungsrat